

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Inden vom 17.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Inden am 12.09.2019 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel I

§ 3 Abs. 4-8 erhalten folgende Fassung:

(4) Dem/ Der Ortsbürgermeister/ Ortsbürgermeisterin obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahrnehmung der repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft, sofern und soweit der Bürgermeister sich diese Aufgaben nicht ganz oder teilweise vorbehält.
- b) Die Beratung und Unterrichtung des Bürgermeisters und des Rates in allen Fragen des tatsächlichen kommunalen Lebens und der kommunalen Entwicklung der Ortschaft.
- c) Die Ausstellung von gebührenfreien allgemeinen Lebensbescheinigungen.
- d) Das Beglaubigen von Fotokopien sowie die Echtheit von Unterschriften, soweit nicht besondere Behörden hierfür zuständig sind.
- e) Die Ausübung des Hausrechtes auf gemeindeeigenen Grundstücken, soweit nicht auf Schulgrundstücken Rechte und Pflichten der Schulleiter bestehen.

Der Bürgermeister kann dem /der Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin mit der Erledigung bestimmter weiterer Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen, die unter den Buchstaben a – e nicht aufgeführt sind.

Der/Die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Insoweit ist er/sie zum Ehrenbeamten zu ernennen.

(5) Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen in der jeweiligen Ortschaft werden im Rahmen der für die Gemeinde Inden geltenden Richtlinien vom Ortsbürgermeister/ von der Ortsbürgermeisterin vorgenommen, sofern sich der Bürgermeister diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise vorbehält.

(6) Der Bürgermeister hat den/die Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin über die Angelegenheiten, die für die jeweilige Ortschaft von Bedeutung sind, zu unterrichten. Wesentliche Vorgänge, die die Ortschaft betreffen, sind dem/der Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin rechtzeitig vor der Umsetzung zur Kenntnis zu geben.

(7) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der/die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.

(8) Der Bürgermeister ist berechtigt, den/die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 12.09.2019

Der Bürgermeister

Jörn Langefeld